

SICHERHEITSDATENBLATT

(gemäß der (EU-)Verordnung 2020/878)

OLBG SSORB

Version 1 Datum der Ausstellung: 12/08/2019

Version 3 (ersetzt Version 2)

Letzte Änderung: 19/05/2022

Seite 1 von 1

Druckdatum: 28/09/2023

ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BEZIEHUNGSWEISE DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS.

1.1 Produktidentifikator.

Produktbezeichnung: OLBG SSORB
Chemischer Name: Sepiolite
CAS-Nr.: 63800-37-3
EG-Nr.: 264-465-3
Registrierungsnummer: Ausgenommen gemäß Anhang V.7 der Verordnung (EG) 1907/2006

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemisches und Verwendungen, von denen abgeraten wird.

Dieses Material darf nur für industrielle Zwecke verwendet werden

Verwendungen, von denen abgeraten wird:

Andere Verwendungen als empfohlen.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt.

Landefeld Druckluft und Hydraulik GmbH
Konrad-Zuse-Str. 1
34123 Kassel
Deutschland
Tel.: +49 561 95885-9
www.landefeld.de
verkauf@landefeld.de
Auskunftsgebender Bereich: Abteilung Produktsicherheit
Email: Holger.Buerger.landefeld.de

1.4 Notrufnummer:

BfR Bundesinstitut für Risikobewertung / German Federal Institute for Risk Assessment +49-30-18412-0
European emergency number: 112

ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN.

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs.

Das Produkt ist entsprechend der (EU)-Verordnung Nr. 1272/2008 als ungefährlich eingestuft.

2.2 Kennzeichnungselemente.

2.3 Sonstige Gefahren.

Der Stoff ist kein PBT
Der Stoff ist kein vPvB
Der Stoff hat keine endokrin wirksamen Eigenschaften.

Das Produkt kann folgende zusätzlichen Risiken bergen:
Staubentwicklung bei Handhabung und Gebrauch.

Der Stoff ist nicht in der gemäß Artikel 59 Absatz 1 erstellten Liste der Stoffe mit endokrinschädigenden Eigenschaften aufgeführt und wird nicht gemäß den Kriterien der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission als Stoff mit endokrinschädigenden Eigenschaften identifiziert.

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN.

3.1 Stoffe.

Mono-constituent (Aus einer einzigen Komponente bestehend.)

Chemischer Name: Sepiolite
CAS-Nr.: 63800-37-3
EG-Nr.: 264-465-3

SICHERHEITSDATENBLATT

(gemäß der (EU-)Verordnung 2020/878)

OLBG SSORB

Version 1 Datum der Ausstellung: 12/08/2019

Version 3 (ersetzt Version 2)

Letzte Änderung: 19/05/2022

Seite 2 von 2

Druckdatum: 28/09/2023

Registrierungsnummer: Ausgenommen

Unreinheiten oder Zusatzstoffe, die sich auf die Klassifizierung auswirken:

Identifizierungen	Name	Konzentration	(*)Einstufung - Verordnung 1272/2008	
			Einstufung	Spezifische Konzentrationsgrenzwert und der Schätzwert für die akute Toxizität
CAS-Nr.: 14808-60-7 EG-Nr.: 238-878-4	Quarz (SiO ₂)	0 - 5 %	-	-

(*) Der vollständige Text der H-Sätze wird im Abschnitt 16 dieses Sicherheitsblatts angeführt.

[1] Substanz für die ein gemeinsames Expositionslimit am Arbeitsplatz gilt (siehe Abschnitt 8.1).

[1] Das Produkt enthält eine feine Fraktion von Quarz (CAS: 14808-60-7) unter 1% (w/w).

3.2 Gemische.

Nicht Anwendbar.

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN.

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen.

Die Zusammensetzung und die Art der im Produkt enthaltenen Substanzen machen keine besonderen Warnungen erforderlich.

Einatmung.

Keine besondere Maßnahme; Verletzte Personen sind an die frische Luft zu bringen, warm und in Ruhestellung zu halten. Bei unregelmäßiger Atmung bzw. Ausfall derselben Mund-zu-Mund-Beatmung durchführen.

Kontakt mit den Augen.

Keine besondere Maßnahme; Gegebenenfalls Kontaktlinsen herausnehmen, falls es leicht zu tun ist. Augen mit reichlich sauberem und frischem Wasser während mindestens 10 Minuten spülen, dabei die Lider nach oben ziehen und bei erster Gelegenheit ärztliche Hilfe suchen.

Kontakt mit der Haut.

Keine besondere Maßnahme; Kontaminierte Kleidungsstücke ausziehen.

Einnahme.

Keine besondere Maßnahme; Verletzten in Ruhestellung halten. UNTER KEINEN UMSTÄNDEN Brechen hervorrufen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen.

Zu den akuten Symptomen gehören Schmerzen in den Augen aufgrund von Staubeintritt.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung.

Im Zweifelsfall oder bei Symptomen von Unwohlsein ärztliche Hilfe rufen. Niemals bewusstlosen Personen Stoffe oder Flüssigkeiten irgendwelcher Art einflößen.

ABSCHNITT 5: MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG.

5.1 Löschmittel.

Geeignete Löschmittel:

Das Produkt ist nicht brennbar. Verwenden Sie einen Trockenwasser-, Pulver-, Schaum- oder CO₂-Feuerlöscher, um das Feuer in der Umgebung zu löschen.

Verwenden Sie Löschmaßnahmen, die den örtlichen Gegebenheiten und der Umgebung angemessen sind.

Ungeeignete Löschmittel:

Keine Beschränkung der Löschmittel, die bei einem Brand in der Nähe verwendet werden müssen.

SICHERHEITSDATENBLATT

(gemäß der (EU-)Verordnung 2020/878)

OLBG SSORB

Version 1 Datum der Ausstellung: 12/08/2019

Version 3 (ersetzt Version 2)

Letzte Änderung: 19/05/2022

Seite 3 von 3

Druckdatum: 28/09/2023

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren.

Besondere Risiken.

Das Material ist nicht brennbar und nicht brandfördernd. Keine gefährlichen thermischen Zersetzungprodukte.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung.

Staubentwicklung vermeiden. Atemschutzgerät verwenden.

Produkt auf dem Boden wird bei Befeuchtung rutschig und kann eine Gefahr darstellen; rutschfeste Schuhe tragen. Löschmaßnahmen verwenden, die den örtlichen Gegebenheiten und der Umgebung angemessen sind.

Feuerschutz-Ausrüstung.

Je nach den Ausmaßen des Feuers kann es erforderlich sein, Wärmeschutanzüge, geeignete Atemgeräte, Handschuhe, Schutzbrille bzw. Gesichtsmaske und Stiefel zu tragen.

ABSCHNITT 6: MAßNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG.

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren.

Für die Kontrolle der Exposition und den Personenschutz siehe den Abschnitt 8.

6.1.1. Für nicht für Notfälle geschultes Personal

Für ausreichende Belüftung sorgen.

Staubentwicklung auf ein Minimum beschränken.

Ungeschützte Personen fernhalten.

Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden - geeignete Schutzausrüstung tragen (siehe Abschnitt 8).

Einatmen von Staub vermeiden - für ausreichende Belüftung sorgen oder geeignete Atemschutzgeräte verwenden, geeignete Schutzausrüstung tragen (siehe Abschnitt 8).

Vorsicht bei nassem Produkt auf dem Boden, das eine Rutschgefahr darstellt.

6.1.2. Für Rettungskräfte

Staubentwicklung auf ein Minimum beschränken.

Für ausreichende Belüftung sorgen.

Ungeschützte Personen fernhalten.

Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden - geeignete Schutzausrüstung tragen (siehe Abschnitt 8).

Einatmen von Staub vermeiden - für ausreichende Belüftung sorgen oder geeignete Atemschutzausrüstung verwenden, geeignete Schutzausrüstung tragen (siehe Abschnitt 8).

Vorsicht bei nassem Produkt auf dem Boden, das eine Rutschgefahr darstellt.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen.

Nicht als umweltschädlich eingestuftes Produkt, jegliches Auslaufen ist nach Möglichkeit zu vermeiden.

Wenn das Produkt aus dem Lkw auf die Straße gelangt, stellen Sie Schilder auf, um den Verkehr umzuleiten, und beseitigen Sie das verschüttete Produkt mit Staubsaugern.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung.

Das verschüttete Produkt mit inertem Bindemittel (Erde, Sand, Vermiculit, Kieselgur u.ä.) binden und aufnehmen. Den Bereich sofort mit einem entsprechenden Dekontaminationsmittel reinigen.

Den Abfall in geschlossenen Behältern ablegen, die zur Entsorgung gemäß den örtlichen und nationalen Vorschriften geeignet sind (siehe Abschnitt 13).

Staubbildung vermeiden; trockenes Kehren vermeiden.

Staubsauger verwenden, oder in Säcke schaufeln.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte.

Aussetzungskontrolle und persönliche Schutzmaßnahmen siehe Abschnitt 8.

Für die Entsorgung von Reststoffen sind die Empfehlungen gemäß Abschnitt 13 zu befolgen.

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG.

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung.

Das Produkt erfordert keine spezielle Behandlung, daher empfehlen wir folgende allgemeine Maßnahmen:

Für den persönlichen Schutz siehe die Abschnitt 8.

In den Bereichen, in denen das Produkt eingesetzt wird, darf nicht geraucht, gegessen oder getrunken werden.

Den einschlägigen Bestimmungen über die Sicherheit und Hygiene am Arbeitsplatz ist Folge zu leisten.

SICHERHEITSDATENBLATT

(gemäß der (EU-)Verordnung 2020/878)

OLBG SSORB

Version 1 Datum der Ausstellung: 12/08/2019

Version 3 (ersetzt Version 2)

Letzte Änderung: 19/05/2022

Seite 4 von 4

Druckdatum: 28/09/2023

Zum Entleeren der Behältnisse in keinem Fall Druck verwenden. Die Behälter sind keine Druckbehälter. Das Produkt ist immer Originalbehälter aufzubewahren.

Halten Sie die Staubbelastung so gering wie möglich.

Minimieren Sie die Staubentwicklung.

Staubentwicklung vermeiden. Bereiche mit Staubentwicklung müssen mit geeigneten Lüftungsanlagen ausgestattet sein. Weitere geeignete Mittel können Kapselung, Isolierung, Wasserunterdrückung, Atemschutzausrüstung umfassen. Verpackte Produkte vorsichtig handhaben, um Beschädigungen der Verpackung zu vermeiden. Hinweise zur sicheren Handhabung erhalten Sie vom Lieferanten des Produkts. Informationen hierzu finden Sie auch im Leitfaden über bewährte Praktiken zum Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer durch gute Handhabung und Verwendung von kristallinem Siliciumdioxid und dieses enthaltender Produkte (s. Abschnitt 16).

Maßnahmen zur Brandverhütung

Das Produkt ist nicht brennbar. Keine besonderen Schutzmaßnahmen gegen Feuer erforderlich.

Hinweise zur allgemeinen Arbeitshygiene

Halten Sie die Staubbelastung so gering wie möglich.

Minimieren Sie die Staubentwicklung.

Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Nach Gebrauch Hände gründlich waschen. Kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung vor dem Betreten des Essbereichs entfernen.

Nach Schichtende duschen und Kleidung wechseln.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten.

Das Produkt erfordert keine besonderen Vorkehrungen für die Lagerung.

An allgemeinen Lagerungsbedingungen müssen Hitze-, Strahlungs- und Stromquellen sowie der Kontakt mit Lebensmitteln beachtet werden.

Die Behälter können in Temperaturbereichen von 5 bis 35 °C in trockenen und gut belüfteten Räumlichkeiten gelagert werden.

Lagerung gemäß einschlägigen Bestimmungen vor Ort. Die auf dem Etikett gegebenen Hinweise sind unbedingt zu beachten. Geöffnete Behältnisse sind wieder sorgfältig zu verschließen und zur Vermeidung des Auslaufens senkrecht aufzustellen.

Das Produkt wird nicht durch die EU-Richtlinie 2012/18/EU (SEVESO III) beeinflusst.

Staubbildung minimieren. Verwehung bei Ladevorgängen vermeiden. Behälter geschlossen halten und verpackte Produkte so lagern, dass Verpackungen nicht beschädigt werden.

7.3 Spezifische Endanwendungen.

Roherz

Technologisch Zusatzstoff für Tierfutter

Absorbens

Haustierstreu

Tier Betten

Rheologische Additiv

Agro

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN.

8.1 Zu überwachende Parameter.

Expositionsbegrenzung im Arbeitsumfeld für:

Name	CAS-Nr.	Land	Grenzwert	ppm	mg/m ³
Quarz (SiO ₂)	14808-60-7	European Union [1]	Acht Stunden		0,1
			Kurzzeitig		

[1] According both Binding Occupational Exposure Limits (BOELVs) and Indicative Occupational Exposure Limits (IOELVs) adopted by Scientific Committee for Occupational Exposure Limits to Chemical Agents (SCOEL).

Das Produkt enthält keine Substanzen mit biologischen Grenzwerten.

Folgen Sie den Regulierungen zu Grenzwerten berufsbedingter Exposition für alle Arten von Schwebestaub (z. B. Gesamtstaub, lungengängiger Feinstaub, lungengängiges Quarz, lungengängiges Cristobalit).

SICHERHEITSDATENBLATT

(gemäß der (EU-)Verordnung 2020/878)

OLBG SSORB

Version 1 Datum der Ausstellung: 12/08/2019

Version 3 (ersetzt Version 2)

Letzte Änderung: 19/05/2022

Seite 5 von 5

Druckdatum: 28/09/2023

Ein verbindlicher europäischer AGW (Arbeitsplatzgrenzwert) für alveolengängigen kristallinen Siliciumdioxidstaub wurde in der Richtlinie (EU) 2017/2398 festgesetzt auf 0,1 mg/m³ gemessen als gewichteter Mittelwert für einen Referenzzeitraum von 8 Stunden (TWA).

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition.

Technische Maßnahmen:

Konzentration:	100 %		
Verwendungen:	Dieses Material darf nur für industrielle Zwecke verwendet werden		
Atemschutz:			
PPE:	Filtrierende Partikelmaske		
Eigenschaften:	«CE» Kennzeichen Kategorie III. Hergestellt aus Filtermaterial, bedeckt Nase, Mund und Kinn.		
CEN-Normen:	EN 149		
Aufbewahrung:	Vor Gebrauch ist das Fehlen von Bruchstellen, Verformungen etc. zu überprüfen. Da es sich um eine Einweg-Personenschutzausrüstung handelt, muss die Maske für jeden Gebrauch erneuert werden.		
Bemerkungen:	Wenn die Maske nicht fest sitzt ist der Arbeiter nicht geschützt. Die Anweisungen des Herstellers zum korrekten Gebrauch des Geräts müssen befolgt werden.		
Benötigter Filtertyp:	Es wird empfohlen, den Typ FFP1 oder FFP3 (Europäische Norm 143) zu verwenden oder die Anforderungen der nationalen Gesetzgebung zu erfüllen.		
Handschutz:			
PPE:	Schutzhandschuhe		
Eigenschaften:	«CE» Kennzeichen Kategorie II.		
CEN-Normen:	EN 374-1, En 374-2, EN 374-3, EN 420		
Aufbewahrung:	Sie sind an einem trockenen Ort abseits möglicher Wärmequellen aufzubewahren und nach Möglichkeit nicht der Sonneneinstrahlung auszusetzen. An den Handschuhen sind weder Veränderungen vorzunehmen, die ihre Widerstandsfähigkeit beeinträchtigen können, noch sind Bemalungen, Lösungsmittel oder Klebstoffe aufzubringen.		
Bemerkungen:	Die Handschuhe müssen in passender Größe gewählt werden und weder zu eng noch zu locker an der Hand sitzen. Sie müssen stets mit sauberen und trockenen Händen getragen werden.		
Material:	PVC (Polyvinylchlorid)	Durchbruchzeit (min): > 480	Materialstärke (mm): 0,35
Schutzmaßnahmen für die Augen:			
PPE:	Schutzbrille gegen Einwirkung von Partikeln		
Eigenschaften:	«CE» Kennzeichen Kategorie II. Augenschutz gegen Staub und Rauch.		
CEN-Normen:	EN 165, EN 166, EN 167, EN 168		
Aufbewahrung:	Die Sichtbarkeit durch die Linsen muss optimal sein, wofür diese täglich gereinigt werden müssen, die Schutzvorrichtung muss regelmäßig gemäß den Anweisungen des Herstellers desinfiziert werden.		
Bemerkungen:	Hinweise auf Verschleiß können sein: Gelbliche Verfärbung der Linsen, Kratzer an der Linsenoberfläche, Fissuren etc.		
Schutzmaßnahmen für die Haut:			
PPE:	Arbeitsschuhe		
Eigenschaften:	«CE» Kennzeichen Kategorie II.		
CEN-Normen:	EN ISO 13287, EN 20347		
Aufbewahrung:	Dieser Artikel passt sich an die Fußform des Erstbenutzers an. Aus diesem Grund und aus hygienischen Gründen muss ihre Wiederbenutzung durch eine andere Person vermieden werden.		
Bemerkungen:	Professionelle Arbeitsschuhe enthalten Schutzelemente, die den Träger bei Unfällen vor Verletzungen schützen sollen. Es muss überprüft werden, für welche Arbeiten diese Schuhe geeignet sind.		

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN.

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften.

Aggregatzustand: Solid - Körner

Farbe: Creme-grau

Geruch: Geruchslos

Geruchsschwelle: Nicht anwendbar/Nicht verfügbar aufgrund der Art des Produkts.

Schmelzpunkt: >1550 °C

SICHERHEITSDATENBLATT

(gemäß der (EU-)Verordnung 2020/878)

OLBG SSORB

Version 1 Datum der Ausstellung: 12/08/2019

Version 3 (ersetzt Version 2)

Letzte Änderung: 19/05/2022

Seite 6 von 6

Druckdatum: 28/09/2023

Gefrierpunkt: Nicht anwendbar/Nicht verfügbar aufgrund der Art des Produkts.

Siedpunkt oder Siedebeginn und Siedebereich: Nicht anwendbar/Nicht verfügbar aufgrund der Art des Produkts.

Entzündbarkeit: Nicht entzündbar

Untere Explosionsgrenze: Nicht anwendbar/Nicht verfügbar aufgrund der Art des Produkts.

Obere Explosionsgrenze: Nicht anwendbar/Nicht verfügbar aufgrund der Art des Produkts.

Flammpunkt: Nicht anwendbar/Nicht verfügbar aufgrund der Art des Produkts.

Zündtemperatur: Nicht anwendbar/Nicht verfügbar aufgrund der Art des Produkts.

Zersetzungstemperatur: Nicht anwendbar/Nicht verfügbar aufgrund der Art des Produkts.

pH-Wert: 8-9

Kinematische Viskosität: Nicht anwendbar/Nicht verfügbar aufgrund der Art des Produkts.

Löslichkeit: Unlöslich

Wasserlöslichkeit: Unlöslich

Fettlöslichkeit: Unlöslich

Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert): Nicht anwendbar/Nicht verfügbar aufgrund der Art des Produkts.

Dampfdruck: Nicht anwendbar/Nicht verfügbar aufgrund der Art des Produkts.

Absolute Dichte: Nicht anwendbar/Nicht verfügbar aufgrund der Art des Produkts.

Relative Dichte: 2,1

Relative Dampfdichte: Nicht anwendbar/Nicht verfügbar aufgrund der Art des Produkts.

Partikeleigenschaften: Nicht anwendbar/Nicht verfügbar aufgrund der Art des Produkts.

9.2 Sonstige Angaben.

Viskosität: Nicht anwendbar/Nicht verfügbar aufgrund der Art des Produkts.

Explosionseigenschaften: Nicht explosiv

Verbrennungsfördernde Eigenschaften: Nicht anwendbar/Nicht verfügbar aufgrund der Art des Produkts.

Tropfpunkt: Nicht anwendbar/Nicht verfügbar aufgrund der Art des Produkts.

Szintillationszähler: Nicht anwendbar/Nicht verfügbar aufgrund der Art des Produkts.

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT.

10.1 Reaktivität.

Inert, nicht reaktiv.

10.2 Chemische Stabilität.

Haltbar unter den empfohlenen Bedingungen für die Handhabung und Lagerung (siehe den Abschnitt 7).

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen.

Haltbar unter den empfohlenen Bedingungen für die Handhabung und Lagerung (siehe den Abschnitt 7).

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen.

Das Produkt birgt keine Möglichkeit des Entstehens gefährlicher Reaktionen.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen.

Vermeiden Sie jegliche unsachgemäße Handhabung.

Minimierung der Luftexposition

Rutschig bei Nässe

10.5 Unverträgliche Materialien.

Vermeiden Sie die gemeinsame Lagerung mit Materialien, die durch Staub beeinträchtigt werden können.

10.6 Gefährliche Zersetzungprodukte.

Keine Zersetzung, wenn für die vorgesehenen Zwecke verwendet.

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN.

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008.

Es stehen keine Versuchsdaten des Produktes zur Verfügung.

a) akute Toxizität,

Keine schlüssigen Daten für die Klassifizierung.

b) Ätz-/Reizwirkung auf die Haut,

SICHERHEITSDATENBLATT

(gemäß der (EU-)Verordnung 2020/878)

OLBG SSORB

Version 1 Datum der Ausstellung: 12/08/2019

Version 3 (ersetzt Version 2)

Letzte Änderung: 19/05/2022

Seite 7 von 7

Druckdatum: 28/09/2023

Keine schlüssigen Daten für die Klassifizierung.

c) schwere Augenschädigung/-reizung,
Keine schlüssigen Daten für die Klassifizierung.

d) Sensibilisierung der Atemwege/Haut,
Keine schlüssigen Daten für die Klassifizierung.

e) Keimzell-Mutagenität,
In-vitro-Test (OECD 487) negativ

f) Karzinogenität,
Sepiolith wurde von der Internationalen Agentur für Krebsforschung (IARC) in die Klasse 3 eingestuft ("Kann nicht als für Menschen krebserregende Substanz eingestuft werden").

g) Reproduktionstoxizität,
Keine schlüssigen Daten für die Klassifizierung.

h) spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition,
Keine schlüssigen Daten für die Klassifizierung.

i) spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition,
Tier- und In-vitro-Daten weisen auf einen Unterschied zwischen kristallinem Quarz und dem Quarzgehalt von Bentonit hin, der auf Sepiolith extrapoliert werden kann. Eine quantitative Bewertung auf der Grundlage der Tierdaten ist nicht möglich, da keine relevante Inhalationsstudie mit wiederholter Verabreichung verfügbar ist.

Die Daten für den Menschen beschränken sich auf Fallberichte, die einen Zusammenhang zwischen einer hohen Bentonit-Exposition (Exposition zu Beginn des 20. Jahrhunderts ohne moderne Schutzmaßnahmen und Höchstwerte für die Staubbelastung) nahelegen. Der Zusammenhang zwischen Bentonit-Exposition und Silikose gilt als nicht ausreichend nachgewiesen.

Im Hinblick auf die Einstufung und Kennzeichnung von Bentonit werden die Erkenntnisse als nicht ausreichend angesehen, um zu einer spezifischen Einstufung von Bentonit mit spezifischer Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition (STOT-RE) zu gelangen. Die Lunge kann bei wiederholter hochdosierter Exposition geschädigt werden, was durch Fallberichte beim Menschen nahegelegt wurde. Ob dieser Effekt nur bei Konzentrationen auftritt, die die Clearance-Kapazität der Lunge überfordern, ist für den Menschen nicht relevant, da allgemeine Staubgrenzwerte festgelegt wurden.

j) Aspirationsgefahr.
Keine schlüssigen Daten für die Klassifizierung.

Das von TOLSA hergestellte Produkt Sepiolith ist nicht krebserregend, wie bei epidemiologischen In-vitro- und In-vivo-Studien herausgefunden wurde.

Sepiolith wurde von der Internationalen Agentur für Krebsforschung (IARC) in die Klasse 3 eingestuft ("Kann nicht als für Menschen krebserregende Substanz eingestuft werden").

11.2 Angaben über sonstige Gefahren.

Endokrinschädliche Eigenschaften

Dieses Produkt enthält keine Bestandteile mit endokrin wirksamen Eigenschaften, die sich auf die menschliche Gesundheit auswirken.

Sonstige Angaben

Es liegen keine Informationen über andere gesundheitsschädliche Wirkungen vor.

ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN.

12.1 Toxizität.

Name	Ökotoxizität			
	Typ	Versuch	Art	Wert
Sepiolit	Fische	LC50	fish	>14000 mg/l (96h) [1]
		[1]	(OECD 203)	
	Aquatische Wirbellose			

SICHERHEITSDATENBLATT

(gemäß der (EU-)Verordnung 2020/878)

OLBG SSORB

Version 1 Datum der Ausstellung: 12/08/2019

Version 3 (ersetzt Version 2)

Letzte Änderung: 19/05/2022

Seite 8 von 8

Druckdatum: 28/09/2023

CAS-Nr.: 63800-37-3	EG-Nr.: 264-465-3	Wasserpflanzen	EC50	algae	>300 mg/l (96h) [1] [1] (ISO/TC 147/SC 5WG 5 N85)
---------------------	-------------------	----------------	------	-------	--

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit.

Es gibt keine Informationen über die biologische Abbaubarkeit.

Es gibt keine Informationen über die Abbaubarkeit.

Zur Persistenz und Abbaubarkeit des Produkts stehen keine Informationen zur Verfügung.

Nicht relevant für anorganische Stoffe

12.3 Bioakkumulationspotenzial.

Zur Bioakkumulation.

Nicht relevant für anorganische Stoffe

12.4 Mobilität im Boden.

Es stehen keine Informationen zur Mobilität im Boden zur Verfügung.

Die Substanz darf nicht in die Kanalisation oder in Wasserwege gelangen.

Das Eindringen ins Erdreich ist zu vermeiden

Das Produkt ist nahezu unlöslich und weist daher in den meisten Böden eine geringe Mobilität auf.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung.

Zur PBT- und vPvB-Bewertung des Produkts stehen keine Informationen zur Verfügung.

Dieser Stoff erfüllt nicht die Kriterien für eine Einstufung als PBT oder vPvB.

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften.

Dieses Produkt enthält keine Bestandteile mit endokrin wirksamen Eigenschaften, die sich auf die Umwelt auswirken.

12.7 Andere schädliche Wirkungen.

Zu umweltschädlichen Wirkungen stehen keine Informationen zur Verfügung.

ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG.

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung.

Eine Entsorgung in die Kanalisation oder in die Wasserwege ist nicht zulässig. Abfallprodukte und kontaminierte Behältnisse sind nach Maßgabe der einschlägigen lokalen/nationalen Vorschriften zu entsorgen.

Für den Umgang mit Reststoffen sind die Anordnungen der Richtlinie 2008/98/EG zu befolgen.

Abfallschlüssel nach dem Europäischen Abfallkatalog:

01 ABFÄLLE, DIE BEIM AUFSUCHEN, AUSBEUTEN UND GEWINNEN SOWIE BEI DER PHYSIKALISCHEN UND CHEMISCHEN BEHANDLUNG VON BODENSCHÄTZEN ENTSTEHEN

01 04 Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nicht metallhaltigen Bodenschätzten

01 04 09 Abfälle von Sand und Ton

Methode der Behandlung gemäß der Richtlinie 2008/98/EG:

Beseitigungsverfahren

D13 Vermengung oder Vermischung vor Anwendung eines der unter D 1 bis D 12 aufgeführten Verfahren

Die Entsorgung sollte so erfolgen, dass Staubbewegung vermieden wird. Wenn möglich, sollte das Recycling der Entsorgung vorgezogen werden.

ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT.

Das Material ist nicht als gefährlich im Sinne der Transportvorschriften eingestuft und es gelten keine Beschränkungen für den Land-, See- und Lufttransport. Vermeiden Sie die Ausbreitung von Staub

Nicht transportgefährlich. Im Falle eines Unfalls oder Auslaufens des Produkts, gemäß Punkt 6 vorgehen.

14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer.

Nicht transportgefährlich.

SICHERHEITSDATENBLATT

(gemäß der (EU-)Verordnung 2020/878)

OLBG SSORB

Version 1 Datum der Ausstellung: 12/08/2019

Version 3 (ersetzt Version 2)

Letzte Änderung: 19/05/2022

Seite 9 von 9

Druckdatum: 28/09/2023

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung.

Beschreibung:

ADR/RID: Nicht transportgefährlich.

IMDG: Nicht transportgefährlich.

ICAO/IATA: Nicht transportgefährlich.

14.3 Transportgefahrenklassen.

Nicht transportgefährlich.

14.4 Verpackungsgruppe.

Nicht transportgefährlich.

14.5 Umweltgefahren.

Nicht transportgefährlich.

Schiffstransport, FEm – Notfallschilder (F – Feuer, S – Verschütten): Nicht Anwendbar.

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender.

Nicht transportgefährlich.

Vermeiden Sie die Freisetzung von Staub während des Transports, indem Sie luftdichte Behälter für Pulver und abgedeckte Lastwagen für Kieselsteine verwenden.

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten.

Nicht transportgefährlich.

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN.

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch.

Das Produkt ist nicht von der Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, betroffen.

Produktklassifizierung laut Anhang I der EU-Richtlinie 2012/18/EU (SEVESO III): N/A

Das Produkt wird nicht durch die EU-Verordnung Nr. 528/2012 zur Bereitstellung auf dem Markt sowie der Nutzung biologischer Produkte beeinflusst.

Das Produkt wird nicht durch die von der EU-Verordnung Nr. 649/2012 etablierten Verfahren zum Export und Import von gefährlichen Chemikalien beeinflusst.

Schadstoffklasse für das Wasser (Deutschland): nwg: Nicht wassergefährdend (Selbstbeurteilung nach der Verordnung AwSV)

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung.

Für dieses Produkt wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN.

16.1. Hinweis auf Änderungen/Revisionen

Das SDB wurde überarbeitet gemäß Verordnung (EU) 2020/878 vom 18. Juni 2020 zur Änderung von Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 von REACH.

16.2 Sonstige relevante Informationen

Dieses Produkt enthält Quarz (Feinfraktion), der gemäß den in der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 definierten Kriterien als STOT RE1 eingestuft ist, in einer Menge von weniger als 1%.

Die Arbeitnehmer müssen über das Vorhandensein von kristallinem Siliziumdioxid informiert und in der ordnungsgemäßen Verwendung und Handhabung dieses Produkts gemäß den geltenden Vorschriften geschult werden.

Je nach Handhabung und Verwendung (Schleifen, Trocknen, Verpacken) kann lungengängiger Staub erzeugt werden. Der Staub enthält lungengängige kristalline Kieselsäure. Längere und/oder massive Exposition gegenüber lungengängigem kristallinem Siliziumdioxid-haltigem Staub kann Silikose verursachen, eine knotige Lungenfibrose, die durch Ablagerung feiner lungengängiger

SICHERHEITSDATENBLATT

(gemäß der (EU-)Verordnung 2020/878)

OLBG SSORB

Version 1 Datum der Ausstellung: 12/08/2019

Version 3 (ersetzt Version 2)

Letzte Änderung: 19/05/2022

Seite 10 von 10

Druckdatum: 28/09/2023

Partikel aus kristallinem Siliziumdioxid in der Lunge verursacht wird. Die Hauptsymptome der Silikose sind Husten und Atemnot. Die berufsbedingte Exposition gegenüber lungengängigem kristallinem Siliziumdioxidstaub sollte überwacht und kontrolliert werden. Das Produkt sollte mit Methoden und Techniken gehandhabt werden, die die Staubentwicklung minimieren oder ausschließen.

1997 kam die Internationale Gesellschaft für Krebsforschung (International Agency for Research on Cancer/IARC) zu dem Ergebnis, dass die Exposition am Arbeitsplatz gegenüber kristallinem Siliziumdioxid bei Menschen Lungenkrebs verursachen kann. Allerdings führte die IARC einschränkend aus, dass dies weder für alle Formen der Exposition noch alle Typen kristallinen Siliziumdioxids gilt. (IARC-Monographien zur Evaluierung von Krebsrisiken für den Menschen durch Chemikalien, Siliziumdioxid, siliziumdioxihaltige Stäube und organische Fasern, 1997, Band 68, IARC, Lyon, Frankreich.)

Im Juni 2003 kam der Wissenschaftliche Ausschuss der EU für Grenzwerte berufsbedingter Exposition gegenüber chemischen Arbeitsstoffen (SCOEL) zu dem Schluss, dass die wichtigste Auswirkung des Einatmens von alveolengängigem kristallinem Siliziumdioxidstaub beim Menschen Silikose ist. "Es liegen hinreichende Informationen für den Schluss vor, dass ein erhöhtes relatives Risiko bezüglich Lungenkrebs für Menschen besteht, die an Silikose erkrankt sind. In Steinbrüchen oder in der Keramikindustrie beschäftigte Personen, die Siliziumdioxidstaub ausgesetzt, jedoch nicht an Silikose erkrankt sind, sind offenbar von diesem erhöhten Lungenkrebsrisiko nicht betroffen. Deshalb ist davon auszugehen, dass die Vermeidung von Silikose auch das Krebsrisiko reduziert..." (SCOEL SUM Doc 1994-final, June 2003). Es gibt also eine Reihe von Belegen dafür, dass das erhöhte Krebsrisiko auf Personen beschränkt ist, die bereits an Silikose leiden. Der Schutz der Arbeitnehmer vor Silikose sollte durch die Einhaltung der geltenden gesetzlichen Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz und gegebenenfalls durch zusätzliche Risikomanagementmaßnahmen gewährleistet werden (siehe Abschnitt 16).

In 2009, in the Monographs 100 series, IARC confirmed its classification of Silica Dust, Crystalline, in the form of Quartz and Cristobalite (IARC Monographs, Volume 100C, 2012).

Am 25. April 2006 wurde ein branchenübergreifendes Übereinkommen über den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer durch die gute Handhabung und Verwendung von kristallinem Siliziumdioxid und dieses enthaltender Produkte unterzeichnet. Diese autonome Vereinbarung, die von der Europäischen Kommission finanziell unterstützt wurde, basiert auf einem Leitfaden über bewährte Praktiken. Die in der Vereinbarung festgelegten Bestimmungen traten am 25. Oktober 2006 in Kraft. Das Übereinkommen wurde im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht (2006/C 279/02). Der Text der Vereinbarung, ihre Anhänge sowie der Leitfaden über bewährte Praktiken sind unter <http://www.nepsi.eu> einsehbar und bieten nützliche Informationen und Anleitungen für die Handhabung von Produkten, die alveolengängiges kristallines Siliziumdioxid enthalten. Literaturhinweise sind bei EUROSIL (europäischer Verband von Industriequarz-Herstellern) erhältlich.

16.3. Einstufung und Verfahren, das zum Ableiten der Einstufung von Gemischen gemäß Verordnung (EG) 1272/2008 [CLP] verwendet wurde:

Physikalische gefahren	Auf der Basis von Prüfdaten
Gesundheitsgefahren	Berechnungsmethode
Umweltgefahren	Berechnungsmethode

Es wird empfohlen, das Produkt nur für die vorgesehenen Anwendungen zu benutzen.

16.4. Verwendete Abkürzungen und Akronyme:

AwSV:	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.
CEN:	Europäisches Komitee für Normung.
EC50:	Mittlere effektive Konzentration.
PPE:	Personensicherheitseinrichtungen.
LC50:	Letale Konzentration, 50 %.
LD50:	Letale Dosis, 50 %.
WGK:	Wassergefährdungsklassen.

Wichtige Literaturangaben und Datenquellen:

<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html>

<http://echa.europa.eu/>

Verordnung (EU) 2020/878.

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.

Verordnung (EU) Nr. 1272/2008.

Die in diesem Sicherheitsdatenblatt bereitgestellte Information wurde in Übereinstimmung mit VERORDNUNG (EU) 2020/878 DER KOMMISSION vom 18. Juni 2020 zur Änderung des Anhangs II (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemische Stoffe und Gemische(REACh).

SICHERHEITSDATENBLATT

(gemäß der (EU-)Verordnung 2020/878)

OLBG SSORB

Version 1 Datum der Ausstellung: 12/08/2019

Version 3 (ersetzt Version 2)

Letzte Änderung: 19/05/2022

Seite 11 von 11

Druckdatum: 28/09/2023

Die Informationen in diesem Sicherheitsdatenblatt basieren auf den aktuell vorhandenen Wissensstand und die zum Zeitpunkt der Drucklegung geltenden EU- und nationalen Gesetzgebung, während sich die Arbeitsbedingungen am Einsatzort unserer Kenntnisse und unseres Einflussbereichs entziehen. Das Produkt darf ohne vorherige und schriftliche Anweisungen über seine Handhabung nicht für andere Zwecke als die ausdrücklich angegebenen eingesetzt werden. Das Ergreifen von Maßnahmen zur Erfüllung der gesetzlich vorgeschriebenen Anforderungen liegt folglich allein im Verantwortungsbereich des Anwenders. Die in diesem Sicherheitsdatenblatt gemachten Angaben gelten nur für das Produkt und stellen keine Zusicherung von Eigenschaften dar.